

Satzung der Gemeinde Waldaschaff über die Ermittlung, Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und deren Ablöse (Stellplatzsatzung) vom 27.08.2021

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet Waldaschaff mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zum Herstellen von Stellplätzen besteht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO

- wenn Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze ist anhand der Anlage I zu ermitteln. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Für Anlagen bei denen Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für diese nachzuweisen.

(3) Werden Anlagen verschieden genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(4) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz. Auch Besucherstellplätze sind hier unzulässig.

§ 4 Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe (max. 150m Fußweg), wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Auf Stellplätze in der Nähe ist durch Schilder hinzuweisen.

(2) Der Stellplatzbedarf kann durch Beschluss des Gemeinderats durch Abschluss eines Ablösevertrages erfüllt werden. Dies liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Ablöse wird festgesetzt auf

- 10.000,00 € pro Kraftfahrzeugstellplatz

- 500,00 € pro Fahrradabstellplatz

(3) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Der Ablösebetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

§ 5 Beschaffenheit, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Die Größe von Stellplätzen beträgt

- Bei Senkrechtparkern 2,8m Breite und 5,0m Länge. Mündet der Stellplatz direkt an die öffentliche Verkehrsfläche beträgt die Länge 5,5m
- Bei paralleler Aufstellung (Längsparker) 2,8m Breite und 6,0m Länge
- Für Behinderte 3,5m Breite und 5,0m Länge

(2) Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

(3) Die Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

(4) Mehr als 6 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Stellplätze dürfen in der Vorgartenzone zwischen Baugrenze und Hinterkante Gehsteig ausgewiesen werden, wenn die Zufahrt senkrecht auf die öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt. Mindestens 25% der Vorgartenzone ist zu begrünen.

(6) Offene Carports sind im Vorgartenbereich zulässig, wenn

- die Zufahrt senkrecht zur Straße erfolgt
- ein Abstand von 1,0m zum Gehweg eingehalten wird
- die Zufahrt offen gehalten wird
- die Seitlichen Flächen offen gehalten werden, bzw. mit einer Umfassung von max. 0,8m versehen werden.

§2 Abs. 1 Satz 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung gilt nicht.

(7) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum einzuhalten, dessen Länge an der kürzesten Stelle mindestens 5,00 m aufweisen muss. Der Stauraum kann auf 3,0m verkürzt werden, wenn die Garage über ein elektrisches Tor per Funk zu bedienen ist.

(8) Die Stellplätze sind bei der Bauvorlage im Freiflächenplan bemaßt darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit herzustellen.

(9) Bei Wohnanlagen ab 4 Wohneinheiten oder mehr als 400m² Wohnfläche sind mindestens 75% der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen. Der Rest inkl. Besucherstellplatz ist als offener Stellplatz nachzuweisen.

(10) Maximal 75% des Stellplatzbedarfs darf über Stellplatzbühnen (Doppelparker) nachgewiesen werden. Diese sind einzuhausen.

(11) Die Stellflächen für mehr als 4 Stellplätze sind erkennbar zu markieren.

§6 Barrierefreiheit

Für mehr als 30 Stellplätze ist jeweils ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung auszuweisen.

§7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde oder die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2019 außer Kraft.

Waldaschaff, den 27.08.2021

Marcus Grimm
1. Bürgermeister

Anlage I
zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen
vom 27.08.2021

RICHTZAHLEN FÜR DEN STELLPLATZBEDARF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zusätzliche Besucherstpl., in v.H.
1	Wohngebäude	Je Wohnung	
1.1	Einfamilienhäuser	bis 250 m ² 2 Stpl. über 250 m ² 3 Stpl.	
1.2	Mehrfamilienhäuser mit mehr als zwei Wohnungen je Wohnung	bis 120 m ² 2 Stpl. über 120 m ² 3 Stpl.	10%
1.3	Altenwohnheime, Altenheime	0,2 Stpl. je Bett, jedoch min. 3 Stpl.	75%
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltung- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgem.	1 Stpl. pro 35 m ² Hauptnutzfläche	20%
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalterräume, Beratungsräume)	1 Stpl. pro 25 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75%
2.3	Arztpraxen	1 Stpl. pro 25 m ² Hauptnutzfläche	
3	Verkaufsstätten		
3.1	Ladengeschäfte ohne Supermarkt	1 Stpl. pro 35 m ² Verkaufsnutzfläche	75%
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. pro 25 m ² Verkaufsnutzfläche	90%
4	Versammlungsstätten		
4.1	Mehrzweckhallen	1 Stpl. pro 15 m ² Hallenfläche	

4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 Stpl. pro 7 Sitzplätze	90%
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stpl. pro 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sporthallen	1 Stpl. pro 50 m ² Sportfläche	
6	Gaststätten		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. pro 10 Sitzplätze	75%
6.2	Hotels, Pensionen	1 Stpl. pro 3 Betten	75%
7	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. pro 50 m ² Nutzfläche	15%
7.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stpl. pro 100 m ² Nutzfläche	
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Reparaturstand	

Richtzahl der Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze	Zusätzliche Besucherstpl., in v.H.
1	Wohngebäude	Je Wohnung	
1.1	Einfamilienhäuser	0 Abstellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser mit mehr als zwei Wohnungen je Wohnung	2 Abstellplätze je Wohneinheit	10%

Waldaschaff, 27.08.2021

Marcus Grimm,
1. Bürgermeister

